

S a t z u n g

des Heideflächenverein Münchener Norden e.V.

vom 30.11.2021

Satzung des "Heideflächenverein Münchener Norden e.V."

Soweit im Text wegen der einfachen Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet wird, schließt dies ausdrücklich auch die weibliche und die diverse Form ein.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Heideflächenverein Münchener Norden e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Unterschleißheim.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen, Registernummer VR 120487.
- (4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Vereinszweck ist die Förderung des Naturschutzes, des Klimaschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder.
- (2) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Planung, Durchführung und Förderung von Maßnahmen zur Realisierung der Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des § 2 des Bundesnaturschutzgesetzes und des Art. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes
 - b) die Sicherung und Verbesserung der Heideflächen und Wälder im Münchener Norden
 - c) den Schutz und die Entwicklung sonstiger Sekundärbiotope und sonstige, damit zusammenhängende Maßnahmen
 - d) die Natur- und Umweltbildung sowie Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE)
- (3) Der Verein hat hierzu insbesondere
 - ökologisch wertvolle Flächen im Münchner Norden in enger Abstimmung mit den Naturschutzbehörden und anderen betroffenen Fachbehörden zu erhalten und zu sichern, neu zu schaffen und zu pflegen, um eine vielfältige Tier- und Pflanzenwelt und deren Lebensräume zu schützen und zu fördern und zum Aufbau von Biotopverbundsystemen beizutragen. Dies kann durch Erwerb und Pacht von Flächen oder durch sonstige Maßnahmen erfolgen.
 - die naturverträgliche Landnutzung zu fördern und eine, an naturschutzfachlichen Zielen orientierte Pflege und Flächenbewirtschaftung zu veranlassen und durchzuführen, um die vielfältige und reich strukturierte Kulturlandschaft im Münchner Norden zu erhalten. Dies kann durch landwirtschaftliche Maßnahmen, wie Mahd, Beweidung und extensive Ackerbewirtschaftung oder durch Gehölzpflege und andere Biotoperhaltungsmaßnahmen erfolgen.

- die Öffentlichkeit über Naturschutz und Landschaftspflege sowie eine naturverträgliche Landbewirtschaftung zu informieren und durch geeignete Methoden der Umweltbildung unterschiedlichen Zielgruppen die Bedeutung von Artenvielfalt und Klimaschutz, nachhaltiger Nutzung natürlicher Ressourcen, Lernorten in der Natur und der Beziehung zwischen Mensch und seiner natürlichen Umwelt in lokalen, regionalen wie überregionalen Bezügen zu vermitteln.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins im Verhältnis der aufgebrachten Einlagen an den Bezirk Oberbayern, die Landkreise Freising und München, die Stadt Garching und die Gemeinde Eching, Neufahrn, Oberschleißheim und Unterschleißheim und die Landeshauptstadt München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind derzeit die Landkreise Freising und München, die Städte Garching und Unterschleißheim, die Gemeinden Eching, Neufahrn und Oberschleißheim sowie die Landeshauptstadt München.
- (2) Über die Aufnahme weiterer Mitglieder beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands nach vorausgegangenem schriftlichem Aufnahmeantrag des Bewerbers.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Auflösung, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss beendet.
- (2) Der freiwillige Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres zu erklären.
- (3) Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer

angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über die Ausschließung ist mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein bekannt zu machen. Dem Betroffenen steht das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses einzulegen. Die Mitgliederversammlung muss binnen zweier Monate nach Eingang der Berufung stattfinden. Sie entscheidet endgültig.

§ 6 Finanzierung

- (1) Die Mitglieder leisten jährliche Beiträge, die jeweils zum 1. Februar eines Jahres fällig werden. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge. Maßgebend ist die vom Statistischen Landesamt jeweils zum 1. Januar des vorhergehenden Jahres festgestellte Einwohnerzahl.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden einschließlich der Landeshauptstadt München leisten ab 01.01.2009 eine jährliche Personalkostenzuweisung von 6.200 €.
- (3) Im Übrigen wird der Finanzbedarf des Vereins durch projektbezogene Sondervereinbarungen mit den einzelnen Mitgliedern sowie durch Zuschüsse, Spenden, Ausgleichsgelder, Fördermittel, Sponsoring und Einnahmen aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gedeckt.
- (4) Für die Haushaltsführung gilt der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vergleichbar den Verwaltungsvorschriften der Bayerischen Haushaltsordnung und der Bayerischen Gemeindeordnung. Grundsätze der Vermögensverwaltung sind in der Anlagerichtlinie geregelt. In der Kassenanordnung sind die Verfügungsberechtigungen und -obergrenzen festgelegt.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied wird von einem gesetzlichen Vertreter und bis zu zwei weiteren Personen vertreten. Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, in Textform unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einberufen und geleitet.
- (3) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a) einmal im Jahr,
 - b) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - c) wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. Die Versammlung kann auch in virtueller Form (z.B. als Videokonferenz) durchgeführt werden. Hierüber und über die praktische Durchführung einer virtuellen Versammlung entscheidet der Vorsitzende. In einer virtuellen Mitgliederversammlung üben die Mitglieder ihre Mitgliedschaftsrechte im Wege der elektronischen Kommunikation aus.

Für die Einladung zu einer virtuellen Versammlung gilt § 7 Abs. 2 der Satzung entsprechend.

- (5) Der Vorstand kann den Mitgliedern ermöglichen, ihre Mitgliedschaftsrechte ohne Anwesenheit in einer Präsenzversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben (hybride Versammlung).
- (6) Der Mitgliederversammlung ist vorbehalten:
 - die Änderung der Satzung
 - die Genehmigung des Haushaltsplanes
 - die Beschlussfassung über Ausbauprogramme, die sich über mehrere Haushaltsjahre erstrecken
 - die Änderung der Beiträge
 - die Wahl des Vorsitzenden und der zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - die Zustimmung zum Beitritt neuer Mitglieder
 - die Beschlussfassung über die Zusammensetzung des Fachbeirats
 - die Genehmigung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes
 - die Entscheidung über die Vereins- und Geschäftsordnung
 - den Erlass, die Änderung und die Aufhebung weiterer Nebenordnungen
 - die Auflösung des Vereins
 - die Beschlussfassung über eine Tätigkeitsvergütung für den Vorstand
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Wenn die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, ist innerhalb eines Monats eine zweite Sitzung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der persönlich oder digital anwesenden Mitglieder, sofern Gesetz oder Satzung dies nicht anders regeln. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln, zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Zweck des Vereins kann nur mit Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, d.h. der Vorsitzende des Vereins und bei dessen Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzender. Die Abstimmung muss schriftlich bzw. geheim erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

Über die Versammlung und die dort gefassten Beschlüsse ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen, die vom Protokollanten und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 8 Gesamtvorstand

- (1) Der Vorstand ist das Vertretungs- und Verwaltungsorgan des Vereins; er ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

- (2) Vorstandsmitglied können nur gesetzliche Vertreter der Städte und Gemeinden (§ 4 Abs. 1 der Satzung) werden. Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu 7 Beisitzern. Jede Stadt und Gemeinde (§ 4 Abs. 1 der Satzung) benennt ein Vorstandsmitglied.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich grundsätzlich jeweils einzeln. Im Innenverhältnis des Vereins gilt, dass der zweite stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden und des ersten stellvertretenden Vorsitzenden vertreten darf. In besonderen Fällen sind im Innenverhältnis Gemeinschaftsverfügungsberechtigungen erforderlich, insbesondere für Bankgeschäfte. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden werden aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind Beisitzer. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus seinem Amt als gesetzlicher Vertreter einer Stadt oder Gemeinde aus, endet damit auch sein Amt als Mitglied des Gesamtvorstandes des Vereins. Scheiden alle vertretungsberechtigten Vorstände gleichzeitig aus ihrem Amt als gesetzliche Vertreter ihrer Stadt oder Gemeinde aus, beruft ein von den Beisitzern bestimmter Beisitzer unverzüglich eine Mitgliederversammlung ein, in der eine Vorstandswahl stattfindet. Bis zur Neuwahl des Vorstands vertritt dieser Beisitzer den Verein gem. § 26 BGB.
- (5) Satzungsänderungen, die von einer Aufsichts- oder Finanzbehörde oder einem Gericht verlangt werden, kann der Vorstand beschließen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
- (6) Der Vorstand kann Aufgaben, für die er zuständig ist, dauernd oder im Einzelfall, auf einzelne seiner Mitglieder übertragen.
- (7) Die Haftung des Vorstands gegenüber dem Verein erfolgt unabhängig von der Höhe seiner Vergütung für in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachte Schäden nur, sofern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

§ 9 Arbeitsweise des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, in Textform und mit Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Dabei ist eine Einberufungsfrist von mindestens drei Tagen einzuhalten.
- (2) Die Vorstandssitzung findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. Wenn das Abhalten in Präsenzform nicht möglich ist, kann die Sitzung auch in virtueller Form (z.B. als Videokonferenz) durchgeführt werden. Hierüber entscheidet der Vorsitzende. Vorstandsmitglieder sollen persönlich an einer Vorstandssitzung teilnehmen. In begründeten Fällen können sie sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter

der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Ein Vorstandsbeschluss kann schriftlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen. Der Vorstand ist berechtigt, eilbedürftige Beschlüsse auch im Umlaufverfahren per E-Mail zu fassen.

- (4) Über die Sitzung ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen, die insbesondere die Beschlüsse und gegebenenfalls die Beauftragten bzw. den Ausführungsmodus beinhalten. Die Niederschriften sind vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- (5) Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Fachberater hinzuziehen, die jedoch kein Stimmrecht haben.
- (6) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine angemessene jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
- (7) Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle. Sitz der Geschäftsstelle des Vereins ist eine vom Vorstand benannte Gemeinde.
- (2) Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Vorstand und Geschäftsführer im Innenverhältnis, soweit sie sich nicht aus der Satzung ergibt, sowie die Aufgaben des Geschäftsführers sind in der Geschäftsordnung geregelt.
- (3) Der Geschäftsführer arbeitet auf der Grundlage der Geschäftsordnung und nach Weisung des Vorstands.
- (4) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Fachbeirats (§ 12) und des Vorstands sowie an den Mitgliederversammlungen teil.
- (5) Zur Unterstützung der Geschäftsführung kann weiteres Personal eingestellt werden. Die Aufgaben werden in einem Geschäftsverteilungsplan geregelt, der vom Vorstand genehmigt wird.
- (6) Der Verein ist ein kommunaler Arbeitgeber und als solcher Mitglied des Kommunalen Arbeitgeberverbands Bayern e.V. (KAV). Damit ist er an die einschlägigen Tarifverträge und Regelungen des öffentlichen Dienstes gebunden, insbesondere an den TVöD-V.

§ 11 Prüfung des Vereins

Der Verein wird von der Mitgliederversammlung bzw. von ihr bestellten Prüfern geprüft. Der Heideflächenverein Münchener Norden e.V. verpflichtet sich, sich bzgl. seiner jährlichen Rechnungsprüfung einem Kontrollverfahren zu unterziehen, das gleich oder vergleichbar mit

dem öffentlicher Einrichtungen ist (z.B. Kommunalen Prüfungsverband, Staatl. Rechnungsprüfungsstelle, Kreisrechnungsprüfungsstelle).

§ 12 Fachbeirat

Der Fachbeirat hat die Aufgabe, den Verein in allen Fragen der Umsetzung des Vereinszweckes zu beraten und zu unterstützen. Die Mitgliederversammlung beschließt darüber welche Institutionen im Fachbeirat vertreten sind. Ihm sollen u.a. angehören Vertreter von Naturschutz- und Forstbehörden, wissenschaftlichen Instituten, Naturschutzverbänden und Vereinen sowie der Ortsgemeinden der Landwirte und des Schäferei- und Bauernverbandes. Näheres ist in der Anlage zur Geschäftsordnung geregelt. Die in den Fachbereich entsandten Personen werden im Benehmen mit dem Vorstand von den jeweiligen Institutionen bestimmt.

§ 13 Staatliche Naturschutzbehörden

Die Vertreter des Landesamtes für Umwelt, der Höheren Naturschutzbehörde in der Regierung von Oberbayern sowie die Vertreter der Unteren Naturschutzbehörde der Landratsämter Freising und München und der Landeshauptstadt München sollen zu den Sitzungen des Vorstandes und des Fachbeirates hinzugezogen werden.

Die Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 30.11.2021 beschlossen, die als Videokonferenz stattfand.

Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.